

Allgemeine Geschäftsbedingungen über die Annahme und Verwertung von Abfällen auf der Boden- und Bauschuttbörse der Abfallwirtschaft GmbH Halle-Lochau

Stand: Juli 2013

§ 1

Allgemeines/Geltungsbereich

- Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Abfallwirtschaft GmbH Halle-Lochau (nachstehend „Abfallwirtschaft GmbH“) gelten für alle zwischen dem Anlieferer und der Abfallwirtschaft GmbH geschlossenen Vereinbarungen über die Annahme und Verwertung von Abfällen auf der Boden- und Bauschuttbörse der Abfallwirtschaft GmbH Halle-Lochau (nachfolgend „Entsorgungsverträge“). Abweichenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen wird hiermit ausdrücklich widersprochen, sie kommen nur mit besonderer schriftlicher Zustimmung der Abfallwirtschaft GmbH zur Anwendung. Dies gilt auch dann, wenn die Abfallwirtschaft GmbH in Kenntnis entgegenstehender oder von ihren Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichender Bedingungen des Anlieferers die Leistungen gegenüber dem Anlieferer vorbehaltlos ausführt.
- Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Abfallwirtschaft GmbH gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Anlieferer für die Annahme und Verwertung von Abfällen auf der Boden- und Bauschuttbörse der Abfallwirtschaft GmbH.
- Bestandteil der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Abfallwirtschaft GmbH ist die Benutzungsordnung der Deponie Halle-Lochau, deren Regelungen auch für Anlieferungen zur Boden- und Bauschuttbörse gelten. Diese Benutzungsordnung wird dem Anlieferer ausgehändigt und ist von diesem zu beachten.

§ 2

Preise / Zahlungsbedingungen

- Für die von der Abfallwirtschaft GmbH gegenüber dem Anlieferer erbrachten Entsorgungsleistungen (Verwertung von Abfällen) hat der Anlieferer ein Entgelt zu zahlen. Die Höhe des Entgelts wird auf der Grundlage der nach Maßgabe der Benutzungsordnung der Deponie Halle-Lochau ermittelten Menge bzw. des Gewichts und der Art und der Beschaffenheit der Abfälle berechnet und bestimmt sich nach Maßgabe der Preise, die sich aus der schriftlichen Preismittlung der Abfallwirtschaft GmbH bzw. aus der zwischen dem Anlieferer und der Abfallwirtschaft GmbH geschlossenen Preisvereinbarung ergeben.
- Grundsätzlich stellt die Abfallwirtschaft GmbH dem Anlieferer die zu zahlenden Entgelte dekadeweise (d.h. am 01., 11., 21. jeden Monats bzw. am darauf folgenden Arbeitstag) in Sammelrechnungen in Rechnung. Die Abfallwirtschaft GmbH übermittelt mit der Rechnung keine Durchschläge der bei Anlieferung vorgelegten Be-gleit-, Übernahme- oder Wiegescheine (nachfolgend „Begleitpapiere“), sondern übergibt sie dem Anlieferer oder dem von ihm beauftragten Dritten unmittelbar nach erfolgter Anlieferung.
- In begründeten Fällen, insbesondere im Falle von bestehenden Zahlungsrückständen des Anlieferers, ist die Abfallwirtschaft GmbH berechtigt, die von ihr zu erbringende Entsorgungsleistung davon abhängig zu machen, dass der Anlieferer bei Anlieferung einen angemessenen Abschlag auf das zu zahlende Entgelt in bar leistet.
- Die Umsatzsteuer wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen.
- Leistungen der Abfallwirtschaft GmbH, die diese infolge der Nichtbeachtung der sich aus der Benutzungsordnung der Deponie Halle-Lochau oder aus der Annahmeerklärung ergebenden Anlieferungsbedingungen seitens des Anlieferers erbringt, werden gesondert berechnet. Dies gilt insbesondere für Zusatzleistungen, wie die zusätzliche Verwertung bei der Zurückweisung von Abfällen, Laborleistungen zum Nachweis des Verstoßes gegen Anlieferungsbedingungen bzw. der unzutreffenden Abfalldeklaration, Schutz- und Vorsorgemaßnahmen u.a.
- Mit Ausnahme von § 2 Ziffer 3 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind Rechnungen der Abfallwirtschaft GmbH grundsätzlich binnen 14 Kalendertagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig.
- Die Abfallwirtschaft GmbH ist berechtigt, Zahlungen des Anlieferers – auch entgegen dessen ausdrücklicher Bestimmung im Einzelfall – zunächst auf ältere Forderungen anzurechnen. Sofern vom Anlieferer neben der Hauptleistung Zinsen und Kosten zu entrichten sind, ist die Abfallwirtschaft GmbH ungeachtet entgegenstehender Bestimmungen seitens des Anlieferers berechtigt, Zahlungen des Anlieferers zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung anzurechnen. Die Abfallwirtschaft GmbH wird den Anlieferer unverzüglich über die Art der erfolgten Verrechnung schriftlich informieren.
- Es gelten die gesetzlichen Regeln betreffend die Folgen des Zahlungsverzugs.
- Befindet sich der Anlieferer mit der Zahlung in Verzug, ist die Abfallwirtschaft GmbH berechtigt, dem Anlieferer für jedes Mahnschreiben Kosten in Höhe von 2,05 Euro in Rechnung zu stellen.
- Erhebt der Anlieferer nicht innerhalb von 14 Kalendertagen ab Rechnungsdatum schriftlich Widerspruch gegen die Richtigkeit der von der Abfallwirtschaft GmbH erstellten Rechnung oder zahlt er vorbehaltlos die Rechnungssumme, so gilt diese Rechnung als genehmigt. Die Abfallwirtschaft GmbH ist verpflichtet, den Anlieferer in jeder Rechnung auf die Folgen des unterlassenen Widerspruchs ausdrücklich hinzuweisen.
- Der Anlieferer ist zur Aufrechnung gegenüber Ansprüchen der Abfallwirtschaft GmbH oder zur Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts nur mit unbestrittenen oder rechtskräftigen Ansprüchen berechtigt.

§ 3

Rücktritt / Kündigung

- Die Abfallwirtschaft GmbH hat das Recht, ganz oder teilweise von einem, mehreren oder sämtlichen mit dem Anlieferer geschlossenen Entsorgungsvertrag bzw. Entsorgungsverträgen zurückzutreten, wenn
 - sich der Anlieferer mit einer Zahlung oder einer sonstigen gegenüber der Abfallwirtschaft GmbH bestehenden vertraglichen Pflicht in Verzug befindet und die entsprechenden Verpflichtungen nicht innerhalb einer von der Abfallwirtschaft GmbH gesetzten angemessenen

senen Nachfrist – verbunden mit der Erklärung, dass die Annahme der Leistungen nach Fristablauf abgelehnt wird – erfüllt;

- der Anlieferer oder ein von ihm beauftragter Dritter bezüglich der Verwertung von Abfällen auf der Boden- und Bauschuttbörse bestehende öffentlich-rechtliche oder vertragliche Pflichten (Entsorgungsvertrag, Allgemeine Geschäftsbedingungen der Abfallwirtschaft GmbH, Benutzungsordnung der Deponie Halle-Lochau) oder Anforderungen, die sich aus abfallrechtlichen Untersuchungs-, Kontroll- oder Registerpflichten ergeben, verletzt bzw. verletzt hat;
- die betreffenden Abfälle im Ergebnis von Kontrolluntersuchungen die Zulässigkeits- und Zuordnungskriterien nach den Bestimmungen für die Boden- und Bauschuttbörse (Grenzwerte Z0 - Z2 nach TR Boden 11/04) nicht einhalten;
- die Verwertung der angelieferten Abfälle nach Abschluss des Entsorgungsvertrages durch Gesetz, Verordnung, behördliche Entscheidung oder aus tatsächlichen Gründen auf der Boden- und Bauschuttbörse unzulässig oder aber für die Abfallwirtschaft GmbH unzumutbar wird;
- durch die Verwertung der angelieferten Abfälle der Abfallwirtschaft GmbH bei Abschluss des Entsorgungsvertrages nicht bekannte Gefahren bzw. ungünstige Auswirkungen für die Boden- und Bauschuttbörse oder die dort beschäftigten Personen zu befürchten sind;
- der Abfallwirtschaft GmbH durch einen der in § 5 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen genannten Zurückweisungsgründe die Erfüllung der ihr gegenüber dem Anlieferer obliegenden Vertragspflichten unmöglich wird.

- Die Abfallwirtschaft GmbH ist unbeschadet ihrer Rechte aus den vorstehenden Absätzen berechtigt, einen geschlossenen Entsorgungsvertrag ohne Einhaltung einer gesonderten Kündigungsfrist gegenüber dem Anlieferer zu kündigen, soweit und sobald die Abfallwirtschaft GmbH ohne eigenes Verschulden nicht mehr berechtigt ist, die nach dem geschlossenen Entsorgungsvertrag anzunehmenden Abfälle zur Verwertung anzunehmen, insbesondere im Falle einer künftigen Änderung oder Aufhebung der bestehenden Genehmigungen für die Boden- und Bauschuttbörse.

§ 4

Rücknahme

- Tritt die Abfallwirtschaft GmbH aus Gründen, die sich auf die Art oder Beschaffenheit der Abfälle beziehen, ganz oder teilweise von einem mit dem Anlieferer geschlossenen Entsorgungsvertrag zurück, so ist der Anlieferer verpflichtet, auf Verlangen der Abfallwirtschaft GmbH sämtliche Abfälle, die auf der Grundlage des entsprechenden Entsorgungsvertrages durch ihn oder einem von ihm beauftragten Dritten auf der Boden- und Bauschuttbörse angeliefert wurden, zurückzunehmen, soweit dies nicht unmöglich oder unzumutbar ist. Im Übrigen bestimmt sich die Rückabwicklung nach den gesetzlichen Rücktrittsregelungen.
- Ungeachtet von § 4 Ziffer 1 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen besteht die Pflicht des Anlieferers zur Rücknahme bereits angenommener Abfälle auf eigene Kosten, wenn durch eine behördliche Entscheidung oder nach dem Ergebnis der Annahmekontrolle oder der Bewertung von Kontrolluntersuchungen eine Verwertung auf der Boden- und Bauschuttbörse ausgeschlossen wird.
- Die in § 4 Ziffer 2 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen genannte Verpflichtung des Anlieferers zur Rücknahme der angelieferten Abfälle besteht auch dann, wenn die angenommenen Abfälle bereits bearbeitet worden sind, und zwar auch dann, wenn sie bei der Bearbeitung mit anderen Abfällen vermischt worden sind; letzterenfalls ist der Anlieferer verpflichtet, auch diejenigen Abfälle auf eigene Kosten zurückzunehmen, mit denen die von ihm angelieferten Abfälle aufgrund der zwischenzeitlichen Bearbeitung untrennbar vermischt sind.
- Die nach § 4 Ziffer 2 und 3 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen zurückgenommenen Abfälle hat der Anlieferer anderweitig ordnungsgemäß zu entsorgen.
- Kosten, die mit der Rücknahme der Abfälle sowie mit deren ordnungsgemäßer Entsorgung verbunden sind, hat der Anlieferer zu tragen. Soweit die Abfallwirtschaft GmbH in diesem Zusammenhang von Dritten, insbesondere aufgrund behördlicher Anordnung, in Anspruch genommen wird, hat der Anlieferer sie im Innenverhältnis gegenüber den Dritten freizustellen.

§ 5

Zurückweisung

- Die Abfallwirtschaft GmbH hat das Recht, die Anlieferung und die Annahme von Abfällen auf der Boden- und Bauschuttbörse vorübergehend – d.h. bis zur Behebung der nachfolgend bezeichneten Hindernisse – ganz oder teilweise zurückzuweisen, wenn
 - aus Gründen, welche die technische Betriebsführung der Boden- und Bauschuttbörse beeinflussen, insbesondere Witterung, Betriebsstörung, stoffliche Eigenschaften der angelieferten Abfälle, eine Anlieferung, Annahme und Entsorgung der Abfälle auf der Boden- und Bauschuttbörse zeitweise nicht möglich ist;
 - in den Vermögensverhältnissen des Anlieferers eine wesentliche Verschlechterung – insbesondere Zahlungsunfähigkeit, Beantragung, Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder Nichteröffnung wegen Masseunzulänglichkeit – eintritt und hierdurch Zahlungsansprüche der Abfallwirtschaft GmbH gefährdet werden;

- der Anlieferer mit Zahlungen aus bestehenden Entsorgungsverträgen in Verzug ist, wobei die Abfallwirtschaft GmbH anstelle der Zurückweisung auch von der Möglichkeit nach § 2 Ziffer 3 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen Gebrauch machen kann;
- der Abfallwirtschaft GmbH durch Umstände oder Ereignisse, auf deren Eintritt sie keinen Einfluss hat oder deren Abwendung ihr wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, wie z.B. Krieg, Sabotage, Streik, Aussperren, Versorgungsstörungen beim Bezug von Energie, Maßnahmen von hoheitlicher Hand oder Ereignisse höherer Gewalt,

die Annahme und Entsorgung von Abfällen auf der Boden- und Bauschuttbörse unmöglich oder wesentlich erschwert wird.

- Sofern einer der in § 3 Ziffer 1 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen genannten Zurücktrittsgründe vorliegt, hat die Abfallwirtschaft GmbH das Recht, die Anlieferung oder Annahme von Abfällen auf der Boden- und Bauschuttbörse vorübergehend oder dauerhaft zurückzuweisen, anstatt von dem entsprechenden Entsorgungsvertrag mit dem Anlieferer zurückzutreten.
- Die Abfallwirtschaft GmbH teilt dem Anlieferer unverzüglich mit, wenn die zu einer Zurückweisung berechtigenden Hindernisse behoben wurden und damit wieder eine Anlieferung und Annahme von Abfällen auf der Boden- und Bauschuttbörse möglich ist.
- Sofern die Abfallwirtschaft GmbH von ihrem Recht zur Zurückweisung Gebrauch macht, ist der Anlieferer verpflichtet, die von der Zurückweisung betroffenen und bereits auf der Boden- und Bauschuttbörse angelieferten Abfälle zurückzunehmen.
- Sofern die Zurückweisung auf Umständen beruht, die der Anlieferer oder ein von ihm beauftragter Dritter verursacht hat, ist der Anlieferer verpflichtet, sämtliche Kosten zu tragen, die der Abfallwirtschaft GmbH durch diese Zurückweisung sowie die Ermittlung der Ordnungsmäßigkeit der angelieferten Abfälle (z.B. Kosten für Laboruntersuchungen) entstehen.

§ 6

Haftung

- Die Abfallwirtschaft GmbH haftet bei einer Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie Schäden, die auf der fahrlässigen oder vorsätzlichen Verletzung einer Kardinalpflicht durch die Abfallwirtschaft GmbH oder ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen, nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen. Kardinalpflichten sind Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des geschlossenen Vertrags überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Anlieferer regelmäßig vertrauen darf.

- Für Schäden, die nicht unter den vorstehenden Absatz fallen, haftet die Abfallwirtschaft GmbH nur, wenn sie auf einer vorsätzlichen oder einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung der Abfallwirtschaft GmbH oder einer vorsätzlichen oder einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der Abfallwirtschaft GmbH beruhen. Im Falle einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung der Abfallwirtschaft GmbH oder einer vorsätzlichen oder einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der Abfallwirtschaft GmbH ist die Haftung jedoch auf den typischen, voraussehbaren Schaden begrenzt.

§ 7

Gesamthaftung

- Eine weitergehende Haftung auf Schadenersatz als in § 6 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen vorgesehen, ist ohne Rücksicht auf die Rechtsansprüche des geltend gemachten Anspruchs ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadenersatzansprüche aus Vertragsabschluss, wegen sonstiger Pflichtverletzungen oder wegen Verschuldens bei deliktischen Ansprüchen auf Ersatz von Sachschaden gemäß § 823 BGB.
- Soweit die Schadenersatzhaftung der Abfallwirtschaft GmbH ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadenersatzhaftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter oder Erfüllungsgehilfen der Abfallwirtschaft GmbH.

§ 8

Haftung des Anlieferers

- Der Anlieferer verpflichtet sich ungeachtet von § 4 Ziffer 5 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die Abfallwirtschaft GmbH von sämtlichen Ansprüchen Dritter freizustellen, die gegenüber der Abfallwirtschaft GmbH aufgrund von Schäden geltend gemacht werden, die der Anlieferer oder ein von ihm beauftragter Dritter verursacht hat.
- Der Anlieferer haftet der Abfallwirtschaft GmbH in unbeschränkter Höhe für sämtliche Schäden, die auf einer Anlieferung durch ihn oder einen von ihm beauftragten Dritten von solchen Abfällen beruhen, deren Identität mit dem im entsprechenden Begleitpapier deklarierten Abfällen nicht gegeben ist oder deren Annahme auf der Boden- und Bauschuttbörse bereits aufgrund der Regelungen der Benutzungsordnung der Deponie Halle-Lochau oder einer mit dem Anlieferer für die Anlieferung auf der Boden- und Bauschuttbörse geschlossenen Vereinbarung ausgeschlossen ist.

§ 9

Allgemeine Vorschriften

- Soweit der Anlieferer ein Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuchs, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten Halle an der Saale.
- Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen dem Anlieferer und der Abfallwirtschaft GmbH gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.